



Statuten Kynologischer Verein Schaffhausen und Umgebung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Schaffhausen und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Schaffhausen. Er besteht seit dem 8. März 1923 und ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Kynologische Interessenwahrung in der Region Schaffhausen und Umgebung, die Schulung der Hundehalter für die Erziehung und Ausbildung von Hunden, Beratung und Information in allen kynologischen Belangen mit dem Ziel:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Die Bestrebungen der SKG zu unterstützen
- c) Kynologische Wettkämpfe und Veranstaltungen durchzuführen
- d) Informationen und Kenntnisse an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung zu vermitteln
- e) Interessen gegenüber Behörden zu vertreten
- f) Freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit zu fördern

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Erziehungs- und Ausbildungskurse
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Informationsveranstaltungen
- e) Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Bestand an Mitgliedern, jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres, ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Sektion an die SKG. Zu diesem Zweck kann die Sektion eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Sektionsmitglieder nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Kynol. Verein Schaffhausen ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5
Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden und den ersten Jahresbeitrag sowie die Eintrittsgebühr bar zu entrichten.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6
Ehrenmitglieder, Veteranen
und Freimitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht.

Die Vereinsversammlung kann natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein durch Einsatz technischer oder anderer Mittel erhebliche Hilfe leisten, zu Freimitgliedern ernennen.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7
Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8
Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9
Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten der Sektion zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10
Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11
Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Schaffhausen und Umgebung oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12
Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13
Rechte

Die Mitglieder dürfen alle für sie bestimmten Einrichtungen benützen und alle offenen Veranstaltungen des Vereins besuchen. Die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins steht ihnen gegen ein allenfalls festgesetztes Entgelt offen. Für einzelne Übungsgruppen können besondere Bedingungen gestellt werden.

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das Antrags-, Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 14
Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15
Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Alle Mitglieder haben die allgemeine Treue und Mitwirkungspflicht zu befolgen. Sie verpflichten sich, den Interessen der Sektion nicht zuwider zu handeln.

Art. 16
Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Veteranen, Vorstand und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe der Sektion:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche
Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Revisionsstelle
- h) Abänderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, min. 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Sektion verpflichtet sich, 3 Exemplare des offiziellen Publikationsorgans der SKG zu abonnieren. Die Verteilung erfolgt durch den Vorstand. Die Kosten übernimmt der Verein.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen
5. Er führt als Präsident einzeln rechtsverbindliche Unterschrift
6. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann er die nötigen Massnahmen, welche dem Vorstand zustehen, unverzüglich ergreifen, wozu er das telefonisch oder persönlich eingeholte Einverständnis von mindestens vier Vorstandsmitgliedern benötigt. Er hat dabei im mutmasslichen Interesse der Sektion zu handeln und unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Art. 28
Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29
Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Er führt ein Archiv über alle Protokolle und Berichte.

Art. 30
Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

In Kassen-, Postcheck- und Bankverkehr ist er einzeln und allein unterschriftsberechtigt.

Er führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Art. 31
Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32
Kommissionen und
Delegierte

Für spezielle Belange oder Geschäfte, sowie die Vereinsvertretung in der SKG, NOV etc. können Kommissionen gebildet oder Delegierte gewählt werden.

Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz; Delegierte stimmen ohne Instruktion nach freier Überzeugung.

Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Art. 33
Übungsleiter

Der Übungsleiter erteilt den Mitgliedern Anleitung über die Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde. Er bezeichnet seinen Stellvertreter, setzt die Übungsprogramme fest und sorgt für zweckmässigen Betrieb auf dem Übungsgelände. Die Teilnehmer sind gehalten, den Anordnungen des Übungsleiters bzw. der Gruppenleiter Folge zu leisten. Über allfällige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, sofern die Erledigung der Angelegenheit nicht in die Kompetenz der technischen Kommission der SKG fällt. Übungsprogramme, sowie Änderungen in denselben, sind dem Vorstand vor dem Versand zur Einsicht vorzulegen.

Die Wahl des Übungsleiters erfolgt durch den Vorstand.

Art. 34
Revisionsstelle

Von der Generalversammlung sind erstmals zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus, wofür der Ersatzrevisor nachrückt, der durch eine Wieder- oder Neuwahl ersetzt wird.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 35
Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

- a) Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen eröffnet und leitet.
- b) Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c) Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen müssen mindestens eins mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- e) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f) Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- g) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
- h) Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu unterbrechen. Es wird zuerst ein Votum für und dann eines gegen den Ordnungsantrag zugelassen und hernach über den Ordnungsantrag abgestimmt

V. FINANZEN

Art. 36
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 37
Einkünfte

Die Sektion erzielt Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Art. 38
Entschädigungen

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Übungsleiter, Revisoren und andere Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinen Lohn.

Die Auslagen werden gegen Beleg vergütet.

Art. 39
Kompetenz

Der Vorstand ist im Weiteren berechtigt, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- zu entscheiden. Dieser Betrag kann von der Generalversammlung angepasst werden.

VI. STATUTENREVISION

Art. 40
Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen, je zur Hälfte an die Nordostschweizerische Vereinigung der SKG-Sektionen (NOV), sowie an den Tierschutzverein des Kantons Schaffhausen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Statuten

Diese Statuten wurden an der 95. Generalversammlung vom 16. Februar 2018 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 3. März 2006.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Kynologischen Vereins Schaffhausen und Umgebung


Lohn, 17. Februar 2018

Der Präsident:



Martin Burkhardt

Der Kassier:

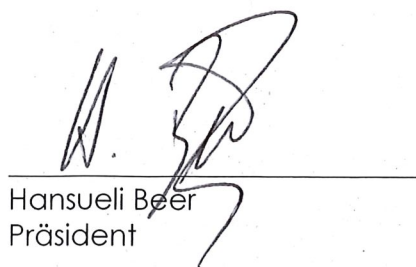


Reto Salzgeber

Die an der Generalversammlung des kynologischen Vereins Schaffhausen und Umgebung vom 16. Februar 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Basel, 27. April 2018

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten